

## **Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept**

Im Rahmen der Ausstellung und Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und der elektronischen Arzneimittelverordnung (E-Rezept) kommt es aktuell zu einer Vielzahl an Fehlern und Problemen. Trotzdem hält der Gesetzgeber bislang an den offiziellen Startterminen fest. Demnach sind Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich verpflichtet, die eAU und das E-Rezept zu nutzen. Für die eAU gilt sogar ein früherer Starttermin, verbunden mit einer Übergangsregelung, die allerdings zum 31. Dezember 2021 ausläuft.

Damit die neuen digitalen Anwendungen eingesetzt werden können, müssen die Praxisverwaltungssysteme (PVS) die verschiedenen Dienste und Komponenten fehlerfrei anwenden können und die Technik muss in der Praxis verfügbar sein. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung geht aufgrund des hohen Fehleraufkommens im Produktiv- und Testbetrieb davon aus, dass dies zum 1. Januar 2022 nicht flächendeckend gewährleistet werden kann und der Betrieb vieler Zahnarztpraxen bei der Einführung der Anwendungen erheblich gestört wird.

Mit Blick auf die Durchführung der bestehenden Regelungen möchte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung deshalb mit dieser Information noch einmal jene regulatorischen Bedingungen für eAU und E-Rezept herausstellen, die es den Zahnarztpraxen in definierten Ausnahmefällen ermöglichen, weiter mit den bisherigen Papierformularen zu arbeiten.

Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, müssen die Zahnarztpraxen ab dem 1. Januar 2022 die Daten für eAU und E-Rezept digital ausstellen und übermitteln. Ist dies nicht gegeben und liegen die Gründe nicht in der Verantwortung der betroffenen Zahnarztpraxis, muss in diesen Ausnahmefällen auf das papiergebundene Ersatzverfahren zurückgegriffen werden:

- (1) Die Arbeitsunfähigkeitsdaten können unter Verwendung der im PVS hinterlegten Formulare ausgedruckt und über die Versicherten an die Krankenkasse übermittelt werden.
- (2) Für die Verordnungsdaten kann die Zahnarztpraxis ersatzweise das Arzneiverordnungsblatt gemäß Anlage 14a zum BMV-Z (Muster 16) verwenden.

Wenn Zahnarztpraxen also die technischen Voraussetzungen unverschuldet nicht herstellen können, weil etwa die notwendigen Dienste und Komponenten nicht fehlerfrei funktionieren bzw. nicht lieferbar sind oder die erforderlichen PVS-Updates (noch) nicht verfügbar sind, sind sie solange von der Verpflichtung zur elektronischen

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

schen Ausstellung und Übermittlung von eAU und E-Rezept befreit, bis die technischen Voraussetzungen vorliegen. Die Zahnarztpraxis hat ggf. darzulegen, aus welchen Gründen eine rechtzeitige Ausstattung nicht möglich war.

Bitte beachten Sie, dass die Starttermine für eAU und E-Rezept entgegen der Forderungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung nicht verschoben wurden und die elektronische Ausstellung und Übermittlung grundsätzlich ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend ist. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage müssen die Vorbereitungen zur Einführung der eAU und des E-Rezepts mit Blick auf das offizielle Startdatum mit Nachdruck fortgeführt bzw. falls noch nicht geschehen, muss mit diesen umgehend gestartet werden. Insbesondere sollten zeitnah die Updates für die PVS und der für die eAU erforderliche KIM-Dienst bestellt und installiert werden. Der KIM-Dienst ist zudem für die bevorstehende erste zahnärztliche digitale Anwendung – das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) – unerlässlich.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass für das E-Rezept eine offizielle Übergangslösung geschaffen und die Übergangsfrist für die eAU verlängert wird, damit die Zahnarztpraxen ausreichend Zeit haben, sich auf die neuen Prozesse einstellen zu können. Solange die erforderlichen Dienste und Komponenten im Einzelfall nicht verfügbar sind oder nicht fehlerfrei funktionieren, können die Zahnarztpraxen die beschriebenen papiergebundenen Ersatzverfahren anwenden.

Weitere Informationen zur Einführung von eAU und E-Rezept in der Zahnarztpraxis finden Sie in den entsprechenden Leitfäden der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung unter folgendem Link: [KZBV - Telematik und IT](#).